

D. Ministerium der Finanzen

Landespersonalausschuss

Bek. des MF vom 7. 10. 2020 – 14b-03130-14

Bezug:

Anlage der Bek. des MI vom 15. 9. 2010 (MBI. LSA S. 541)

In der **Anlage** wird die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 7. 10. 2020 veröffentlicht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

Anlage

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 7.10.2020

Der Landespersonalausschuss hat am 7. Oktober 2020 Folgendes beschlossen:

Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 2020

Aufgrund von § 96 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) gibt sich der Landespersonalausschuss des Landes Sachsen-Anhalt folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsstelle

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einer bei dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium gebildeten Geschäftsstelle. Diese führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses des Landes Sachsen-Anhalt“.

(2) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Landespersonalausschusses nach Weisung des Vorsitzenden. Sie hat den Vorsitzenden laufend über alle die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffenden Fragen zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsstelle berät die antragstellenden Behörden. Auskünfte über die im Landespersonalausschuss behandelten Anträge werden ausschließlich der antragstellenden Behörde erteilt.

(4) Die Geschäftsstelle stellt Informationen über die Tätig-

keit des Landespersonalausschusses im Internet zur Verfügung.

§ 2 Antragstellung

Für Anträge an den Landespersonalausschuss ist das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses an und lädt die Mitglieder ein. Er legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen versendet die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(3) Ist ein Mitglied zu einem Sitzungstermin verhindert, nimmt dessen Stellvertreter an der Sitzung teil. Das verhinderte Mitglied übergibt dazu die Sitzungsunterlagen an dessen Stellvertreter und unterrichtet unverzüglich die Geschäftsstelle.

(4) Sofern dies erforderlich ist, lädt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden anzuhörende Beauftragte der obersten Dienstbehörden oder Bewerber, für die ein Vorstellungsgespräch vorgesehen ist, zu der jeweiligen Sitzung ein.

(5) In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die schriftliche Zustimmung der Mitglieder ohne mündliche Beratung einholen lassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Zustimmung des Stellvertreters einzuholen. Im Falle des Widerspruchs eines Mitglieds ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten.

§ 4 Befugnisse der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen der ihnen nach dem Landesbeamtengesetz übertragenen Aufgaben berechtigt,

1. die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder zur Mitwirkung vorgelegten Unterlagen einzusehen, wenn sie an der Sitzung teilnehmen, in welcher diese Angelegenheit beraten werden soll,

2. von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für ihre Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind, und

3. die Einbeziehung bestimmter Beratungsgegenstände in die Tagesordnung einer Sitzung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Fragen zu unterrichten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten diejenigen ordentlichen Mitglieder, als deren Stellvertreter sie berufen wurden.

(4) Auf die Mitglieder findet § 41 Nrn. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung. Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Landespersonalausschusses unterliegen in vollem Umfang der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

(5) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten des Landespersonalausschusses für befangen halten, teilen dies dem Vorsitzenden mit, der über ihre Mitwirkung entscheidet.

§ 5 Verlauf der Sitzung

Der Landespersonalausschuss lässt sich vor seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage von der Geschäftsstelle vortragen und entscheidet, soweit erforderlich, nach einer Anhörung der geladenen Beauftragten der obersten Dienstbehörden oder nach einem Vorstellungsgespräch durch Einzel- oder Grundsatzbeschluss.

§ 6 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung hat die Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und die Namen der Beamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. die Namen der angehörten Beauftragten der obersten Dienstbehörden oder der im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs anwesenden Bewerber,
3. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände und der Ablauf der Verhandlung und
5. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die auch als Anlagen beigelegt werden können; bei ablehnenden

Beschlüssen und bei Beschlüssen, denen der Landespersonalausschuss grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist die Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Beschlussbuch

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Einzelfällen, bei allgemein erteilten Ausnahmen sowie bei zustimmungsbedürftigen beamtenrechtlichen Maßnahmen werden sofort nach der Beschlussfassung in ein Beschlussbuch eingetragen. Die Beschlüsse sind mit ihrem vollen Wortlaut während der Sitzung vorzulesen, zu genehmigen und von allen anwesenden Mitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Beschlüsse und Empfehlungen des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle auf Grund des Beschlussbuches oder, bei nicht in das Beschlussbuch einzutragenden Entscheidungen, nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift den obersten Dienstbehörden schriftlich mitgeteilt. Sofern anzuhörende Beauftragte der obersten Dienstbehörden während der Sitzung anwesend sind, können nicht in das Beschlussbuch einzutragende Beschlüsse und Empfehlungen vom Vorsitzenden in der Sitzung den anwesenden Beauftragten bekannt gegeben werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Beschluss gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 15.9.2010 außer Kraft.

Antragsformular

Antragsteller (oberste Dienstbehörde/Dienstherr)
--

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
 beim Ministerium der Finanzen
 des Landes Sachsen-Anhalt
 Postfach 37 61
 39012 Magdeburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.4-03131/0-III.3	Mein Zeichen: Bearbeiter/in: Frau/Herr		Ort, Datum
---	--	--	------------

Betrifft: **Antrag auf**

.....

Anlagen: **Antrag, Begründung des Antrages und - soweit erforderlich - Beurteilung (jeweils 8fach)**

I. Angaben zur Person	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Amts-/Dienstbezeichnung:

II. Beantragt wird
<p>1. <input type="checkbox"/> die Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA für die Laufbahn¹:</p> <p>2. die Zulassung einer Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> von der Dauer der Probezeit (§ 20 LBG LSA) für andere Bewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA¹ <input type="checkbox"/> von der Einstellung im Einstiegsamt (§ 19 Satz 1 LBG LSA) gemäß § 19 Satz 3 LBG LSA <input type="checkbox"/> vom regelmäßigen Durchlaufen von Ämtern (§ 22 Abs. 3 Satz 1 LBG LSA) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 LBG LSA¹ <input type="checkbox"/> von dem Verbot einer Beförderung während der Probezeit (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 LBG LSA) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 LBG LSA¹ <input type="checkbox"/> von dem Verbot einer Beförderung vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LBG LSA) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 LBG LSA¹ <input type="checkbox"/> von dem Verbot einer Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 LBG LSA) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 LBG LSA <p>3. <input type="checkbox"/> die Nachholung der Mitwirkung durch den Landespersonalausschuss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LBG LSA i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG</p>

¹ Anträge können nur angenommen werden, wenn eine Beurteilung beigelegt ist, die, bezogen auf das Antragsdatum, nicht älter als 3 Monate ist.

III. Persönliche und sachliche Voraussetzungen:

- Auf dem Dienstposten werden überwiegend hoheitliche Tätigkeiten (Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz) wahrgenommen.
- Bewertung des Dienstpostens: BesGr. BesO
(die Bewertung erfolgte am gemäß²

Der Dienstposten wird nicht nur vorübergehend wahrgenommen. Die Einweisung erfolgt in eine zur Verfügung stehende Planstelle der BesGr. BesO.

IV. Beabsichtigte Ernennung

zur/zum:
(Amtsbezeichnung)

Besoldungsgruppe: BesO

Beamtenverhältnis auf

Widerruf

Probe

Lebenszeit

V. Beruflicher Werdegang

1. Berufsausbildung (einschließlich Studium)

von/bis			Art der Ausbildung	Prüfung/Endnote
Tag	Monat	Jahr		

² z. B. KGST-Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“

2. Praktische Berufstätigkeit

von/bis			bei	beschäftigt als (Status)
Tag	Monat	Jahr	Behörden/Arbeitgeber	Besoldungs-, Entgeltgruppe

3. Fortbildungsmaßnahmen, weiterführende Lehrgänge

von/bis			Bezeichnung der Fortbildungsmaßnahme
Tag	Monat	Jahr	

VI. Beamtenlaufbahn

	von	bis
Beamtenverhältnis auf Widerruf		
Beamtenverhältnis auf Probe		
Dauer der Probezeit		
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit		
(evtl.) Beamtenverhältnis auf Zeit		

Ernennungen:

mit Wirkung vom	ernannt zur/zum	Bes.-Gruppe

Frühere Landes-/Bundespersonalausschussentscheidungen im Einzelfall

über: Datum:

VII. Beurteilungen

vom	Benotung	Anlass der Beurteilung	Beurteilungszeitraum

VIII. Der Antrag ist auf einem gesonderten Blatt ausführlich zu begründen. Sofern die Berufung in ein Beamtenverhältnis eine Ausnahme vom Höchstalter nach § 5 Abs. 2 LVO LSA voraussetzt, ist die Zulassungsentscheidung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt dem Antrag als Ablichtung beizufügen, bei mittelbaren Beamtinnen und Beamten eine Ablichtung der Entscheidung der obersten Dienstbehörde. Aus diesen Unterlagen müssen sich auch die Sachgründe für die Ausnahmeentscheidung entnehmen lassen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 LVO LSA ist in der Antragsbegründung nachvollziehbar darzulegen, welcher Tatbestand erfüllt ist.

.....
 Unterschrift oberste Dienstbehörde/Behördenleiter/in oder Vertreter/in im Amt